

---

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

---

**2.1 Naturschutzgebiete**

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebbaumaterial oder als Folge

Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,

von zulässigen Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;  
unberührt bleiben:

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Schutzvorkehrungen zu treffen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;  
unberührt bleiben:

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestands-

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen

gefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige /zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stillegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- und Plätzen,  
– das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;
- h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:  
– das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:  
– das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:  
– das Radfahren auf Straßen und
- Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.
- Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau-material

- befestigten Wegen,
- das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;
- p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage,

oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfaßt ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen.

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflan-

Gärfutter

oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;

unberührt bleiben:

– Bodenschutzkalkungen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

– die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäfts Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen; unberührt bleibt:

– die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:

– erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

zenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

### (3) **Allgemeine Gebote**

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

## 2.1.3 **Naturschutzgebiet „Lippeniederung bei Sande“**

### (1) **Lage und Schutzzweck**

Der im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Teil des Naturschutzgebietes ist ca. 60 ha groß und liegt in der

Gemarkung Sande

Flur: 11, Flurstücke: 2, 113 bis 115

Flur: 16, Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 7, 171 tlw., 180, 181, 203, 204

Flur: 17, Flurstücke: 47, 49 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 56 tlw., 159 tlw., 177, 184, 197 tlw., 198, 200, 208, 209 tlw., 212, 213

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

Die Lippeaue ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Gewässerauenverbund zum Ziel hat. Die natürliche Fließgewässer- und Auendynamik ist hier weitestmöglich wiederherzustellen.

Das Abgrabungsgewässer ist als Sekundärbiotop mit möglichst mesotrophen Nährstoffverhältnissen naturnah zu gestalten. Es stellt in Zusammenhang mit dem Lippesee ein überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasser- und Zugvögeln dar.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Die Lippe als Fließgewässer, kleine und große Stillgewässer, Feuchtgrünland, Röhrichte, Grabenröhrichte,

Uferhochstaudenfluren, Ufergehölze und Krautsäume.

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung gebietstypischer Gewässerbiozöten, zum einen der Fließgewässerbiozöten der Lippe, zum anderen der Stillgewässerbiozöten der Abgrabungsgewässer „Nesthauser Grundsee“ und „Heddinghauser See“ mit Folgenutzung „Naturschutz“,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung autotypischer Grünlandflächen im Überschwemmungsbereich der Lippe,
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Lippeaue stehen.

An den unter Naturschutz stehenden Uferabschnitten sollen sich Kiesbänke, Röhrichte, Ufervegetation und im Flachwasser Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten ungestört entwickeln können.

## (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Wildfütterungen vorzunehmen;
- b) am Süd- und Ostufer des Abgrabungsgewässers „Heddinghauser See“ zu fischen;
- c) das Abgrabungsgewässer „Nesthauser Grundsee“ fischereilich zu nutzen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme.

## (3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- einen in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Lippe bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Naßabgrabung ohne Fremdmaterial landschaftsgerecht und strukturreich mit Tief- und Flachwasserzonen, Röhrichten und Gehölzmantel – vorrangig über natürliche Entwicklung - zu gestalten und auf eine Erschließung und bauliche Anlagen zu verzichten;
- geeignete Flächen für die

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5, vgl. unter den Ziffern 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Auwaldsukzession bzw. für Auwald-Initialpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen auszuweisen;

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- die Kopfbaumbestände durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiden zu pflegen und Kopfbäume durch Verwendung von Setzstangen, die bei o.g. Schneiden durch fachgerechte Aufbereitung gewonnen werden, ergänzend zu pflanzen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Lücken in Hecken, Baumreihen, Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzstrukturen zu pflegen;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

**Ordnungsbehördliche Verordnung für das  
Naturschutzgebiet "Lippeniederung I/Sande" in den  
Städten Paderborn und Delbrück, Kreis Paderborn Vom  
13. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995, S. 2) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde - verordnet:

**§ 1**

**Schutzzweck**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Lippe.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen: Naß- und Feuchtgrünland, Grabenröhrichte, Uferhochstaudenfluren und Ufergehölze;

b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die in Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Lippeaue stehen;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der grünlandgeprägten Flächen.

## § 2 Schutzgebiet

Das ca. 18,8 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Paderborn, Gemarkung Sande, Flur 16, Flurstücke 2 tlw., 4 tlw., 7 tlw., 171 tlw., Flur 17, Flurstücke 46, 47, 49 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 160 tlw., und in der Stadt Delbrück, Gemarkung Bentfeld, Flur 1, Flurstücke 264 tlw., 269 tlw., 278 tlw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 (Naturschutzgebietskarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold
- b) bei dem Kreis Paderborn in Paderborn
- c) bei den Städten Paderborn und Delbrück während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3 Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern. Das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist hiervon ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen ist das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei, soweit nicht durch den § 5 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und

Plätze; ausgenommen bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

3. Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern; hierunter fällt nicht die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder Stellnetze für die Schafhaltung sowie die Eingatterung zum Schutz von Anpflanzungen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß; ebenso ausgenommen ist die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder im Einzelfall ohne vorherige Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde durchzuführen;

5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise, Warntafeln oder Verkehrszeichen dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Fahrzeuge aller Art oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

7. Bäume, Sträucher, Röhrichte, Rieder oder sonstige Pflanzen zu schädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Pflege von Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar bleibt unberührt;

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder der Fischerei, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen behördlicher Genehmigungen erfolgt; die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unberührt;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;

12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren; unberührt bleibt das Befahren der Lippe mit nichtmotorisierten Booten im Rahmen der Ausübung des Kanusportes sowie das Umtragen der Boote im Bereich der Wehre;
  13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Boden, Klärschlamm, Bauschutt sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder abzulagern; Silageoder Futtermieten sowie Lagerplätze für Siloballen außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
  14. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz oder im Einsatz als Hütehunde befinden;
  15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
  16. Maßnahmen durchzuführen, durch die die Eigenschaften - des Wassers nachteilig verändert werden;
  17. Erstaufforstungen, Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; unberührt bleiben Anpflanzungen von bodenständigen Laubgehölzen der potentiell natürlichen Vegetation nach Maßgabe eines mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Entwicklungskonzeptes auf Grundlage der Vorgaben des Lippeauenprogramms.
- (3) Darüber hinaus notwendige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet bleiben Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten vorbehalten.

## § 4

### Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland oder Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ausgenommen sind Pflegeumbrüche (Umbrüche mit Wiedereinsaat) unter Beachtung der Schutzziele nach vorheriger Anzeige beim Oberkreisdirektor des Kreises Paderborn - untere Landschaftsbehörde -. Mit einem Pflegeumbruch darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige Bedenken erhebt;
2. Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen ist die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen.

## Definition

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Nutzungsänderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht;
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

## § 6

### Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie Kahlschläge ab 0,3 ha in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
2. die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Laubholzarten heimischer Provenienz.

## § 7

### Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln.

## § 8

### Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von dem Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der naturnahen Umgestaltung der Lippe im Rahmen des Lippeauenprogramms;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in stehenden und fließenden Gewässern einschließlich fischereilicher Hegemaßnahmen;
6. die zweckbestimmte Nutzung und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger;
7. die gesetzlichen Verpflichtungen des Landes, der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde;
8. die Unterhaltung bestehender privater Wege bzw. Straßen.

## § 9

### Gesetzlich geschützte Biotope

Die nach § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 10

### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 11

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

## § 12

### Aufhebung bestehender Verordnungen

Folgende ordnungsbehördliche Verordnungen werden aufgehoben:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31. März 1970 (veröffentlicht im ABl. für den Kreis Paderborn Nr. 22/1970) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.
2. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (veröffentlicht im ABl. für den Regierungsbezirk Detmold 1974, S. 454-456) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

## § 13

### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## § 14

### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 13. Dezember 1996

51.30-753

Bezirksregierung Detmold -  
Höhere Landschaftsbehörde -  
Vennegerts